



# Bundesstaat Bayern

Administrative Regierung  
in der Funktion des persistent objector - ius cogens -

[www.bundesstaat-bayern.info](http://www.bundesstaat-bayern.info)  
[www.Staatenbund-DeutschesReich.info](http://www.Staatenbund-DeutschesReich.info)

## Notverordnung

### zum Schutz der bayrischen Staatsangehörigen und zum Schutz der Deutschen in Bayern mit der vermuteten Abstammung gemäß § 1 RuStAG 1913 und zur Wiederherstellung der bayrischen Verwaltungs- und Gebietsstruktur

zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und zur Beseitigung eines ungewöhnlichen Notstandes i. S. d. Artikel 55 der Verfassung des Staates **Bundesstaat Bayern** gemäß Notwahl vom 10. Dezember 2015, i. V. m. den Ausführungsgesetzen zur Restitution/Reorganisation des Deutschen Reichs/Deutschland vom 27. November 2016.

Mit Beendigung der Nachkriegsordnung am 27. April 2018 gilt der Verfassungsstand gemäß Notwahl vom 10. Dezember 2015, im Gebiets- und Rechtsstand zwei Tage vor Ausbruch des 1. Weltkrieges, als Glied-/Bundesstaat des Deutschen Reichs/Deutschland im Rechtsstand 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkrieges und es gelten die Reichsgesetze im Rechtsstand 30. Juli 1914

Der Staat **Bundesstaat Bayern** hat weder seine Bodenrechte im Gebietsstand vom 30. Juli 1914, noch seine Souveränitätsrechte an die Bundesrepublik Deutschland übertragen. Der Staat **Bundesstaat Bayern** hat seine Staatlichkeit als souveränes Völkerrechtssubjekt wieder angenommen.

Jeder, der den **Bundesstaat Bayern** als Völkerrechtssubjekt und als Staat nicht anerkennt und im Auftrag oder im Namen von BRD- oder EU-Institutionen mit Zwangsmaßnahmen zum Zweck der Usurpation, illegalen Migration, Plünderung und Vertreibung mit Gewalt oder mit Androhung von Gewalt gegen Staatsangehörige des Staates **Bundesstaat Bayern** oder gegen die in Bayern lebenden Deutschen mit vermuteter Abstammung gem. RuStAG 1913, vorgeht, macht sich u. a. gemäß Strafgesetzbuch des Deutschen Reichs strafbar und kann strafrechtlich verfolgt werden.

Die Bundesrepublik Deutschland mit ihrer Länderverwaltung Freistaat Bayern besitzt keine Legitimation des indigenen und autochthonen Volkes der Bayern, um Migration auf dem Grund und Boden des Staates **Bundesstaats Bayern** zu vollziehen und mit einer hohen, ständig ansteigenden, Anzahl illegaler Migranten neu zu besiedeln. Sie betreibt völkerrechtswidrig illegale Einwanderung unter Usurpation des Staates **Bundesstaat Bayern**.

Die Bundesrepublik Deutschland mit ihrer Länderverwaltung Freistaat Bayern verstößt damit u. a. gegen das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 (RuStAG 1913), gegen das Reichssiedlungsgesetz vom 11. August 1919 und gegen das Strafgesetzbuch des Deutschen Reichs vom 15. Mai 1871.

**Bundesstaat Bayern Deutsches Reich / Deutschland**  
**Bereich innere Angelegenheiten, Monika Gertrud a.d.F. S e d l m e i r**  
über Poststelle zu Landsham, Erdinger Straße 15 [85652] Landsham

Sie verwehrt dem indigenen und autochthonen Volk der Bayern weiterhin alle Rechte am Grund und Boden, alle Rechte zur kommunalen Selbstverwaltung sowie alle Völkervertragsrechte.

Die Bundesrepublik Deutschland mit ihrer Länderverwaltung Freistaat Bayern tritt daher seit dem 27. April 2018 als feindlich gesinnte, illegale Verwaltung in Erscheinung.

#### **Die administrative Regierung verordnet hiermit:**

1. Die Verwaltung ist schrittweise an den Staat **Bundesstaat Bayern** zurückzugeben und die rechtsstaatlichen Verhältnisse sind in Form der kommunalen Selbstverwaltung wiederherzustellen. Die staatliche politische Struktur des Staates **Bundesstaat Bayern** ist gemäß Restitutionspflicht, § 185 Völkerrecht, im Status quo ante (bellum), wiederherzustellen.
  - a) Die kriminelle Privatisierung des Volkseigentums durch die Verwaltung Bundesrepublik Deutschland mit ihrer Länderverwaltung Freistaat Bayern ist sofort zu beenden und wieder rückabzuwickeln.
  - b) Die Ausreichung jeglicher finanziellen Mittel an Parteien/Wirtschaftsvereine der Verwaltung Bundesrepublik Deutschland mit ihrer Länderverwaltung Freistaat Bayern aus Geldern, die vom Grund und Boden des Staates **Bundesstaat Bayern** geschöpft wurden oder werden, ist verboten und unverzüglich zurückzuerstatten.  
  
Bei Veruntreuung von Staatsvermögen des Staates **Bundesstaat Bayern** haften alle Beteiligten nicht nur strafrechtlich, sondern auch mit ihrem gesamten privaten Vermögen bis in die dritte Generation.
2. Die Parteien/Wirtschaftsvereine der Verwaltung Bundesrepublik Deutschland mit ihrer Länderverwaltung Freistaat Bayern sind nicht befugt,
  - a) jegliche Rechte bezüglich des Grund- und Bodens in Bayern an private Vereine oder Nichtregierungsorganisationen abzugeben,
  - b) illegale Migration auf dem Grund und Boden in Bayern zu vollziehen.
3. Die menschenwürdige Unterbringung aller Flüchtlinge und aller illegalen Migranten in Transitzentren/Ankerzentren ist sofort umzusetzen. In den Transitzentren/Ankerzentren verbleiben die Flüchtlinge und illegalen Migranten,
  - a) bis sie direkt in die zuständigen Länder zurückgeführt werden oder
  - b) bis sie wieder in ihren Heimatstaat zurückreisen.
4. Illegalen Einwanderern ist der Einlaß an den Außengrenzen des bis zum 27. April 2018 durch die Treuhandverwaltung BRD verwalteten Staatsterritoriums des Staates **Bundesstaat Bayern** zu verwehren.
5. Eine dauerhafte Integration von Ausländern durch die BRD-Institutionen, mit der Vergabe einer Scheinstaatsangehörigkeit der Bundesrepublik Deutschland, auf dem Staatsterritorium des Staates **Bundesstaat Bayern** ist rechtswidrig und daher sofort zu beenden und rückabzuwickeln.

Diese rechtswidrigen Handlungen verstoßen u. a. gegen das Völkervertragsrecht, gegen die Haager Landkriegsordnung und gegen die Reichsgesetzgebung. Die Verwaltung Bundesrepublik Deutschland mit ihrer Länderverwaltung Freistaat Bayern besitzt keine hoheitlichen Rechte auf dem Staatshoheitsgebiet des Staates **Bundesstaat Bayern**.

Die Koalitionsvereinbarungen zwischen den Parteien/Wirtschaftsvereinen „CDU/CSU“ und „SPD“ sind mit dem Ende der Nachkriegsordnung seit dem 27. April 2018 auf dem Staatshoheitsgebiet des Staates **Bundesstaat Bayern** nicht mehr bindend. Daher ist die Umsetzung der Koalitionsvereinbarungen sofort auszusetzen.

Die Parteiabgeordneten sind nicht vom Staatsvolk des Staates **Bundesstaat Bayern** gewählt, diese Parteien sind nicht im Staat **Bundesstaat Bayern** zugelassen und die Verwaltungsaufgaben der Alliierten durch die BRD sind seit dem 27. April 2018 zu Ende.

6. Zur Wiederherstellung der bayrischen Verwaltungs- und Gebietsstruktur sind die Staatsgrenzen im Gebietsstand 30. Juli 1914 mit Grenzschildern zu kennzeichnen, die das Staatswappen des Staates **Bundesstaat Bayern** tragen.
7. Die Gemeindegemarkungen, d. h. durch äußere Zeichen abgeschlossenen Stücke der Staatsgebiete, auf denen sich die den Gemeinden - als körperschaftliche Verbände - eingeräumte Herrschaftsgewalt erstreckt, sind im Gebietsstand 30. Juli 1914 wiederherzustellen.
8. Die Gemeindeordnung von 1869 für das rechts- und linksrheinische Bayern (Pfalz) (Gesetzesblatt für das Königreich Bayern Nr. 51 vom 14. Mai 1869 und Nr. 52 vom 20. Mai 1869), sowie die Verwaltungsstrukturen in Bayern sind im Rechtsstand zwei Tage vor Ausbruch des 1. Weltkrieges wieder in Kraft zu setzen.
9. Bis zur Wiederherstellung handlungsfähiger Standesämter, Bezirksämter, Gemeinden und Städte im vorgenannten Rechts- und Gebietsstand,
  - a) verbleibt das Meldewesen für Staatsangehörige in Bayern durch Eintragung in das Gebietsverzeichnis des Staates **Bundesstaat Bayern** bei der administrativen Regierung, Bereich innere Angelegenheiten,
  - b) verbleibt die Ausstellung von Pässen, Staatsangehörigkeitsausweisen und Heimatscheinen bei der administrativen Regierung, Bereich innere Angelegenheiten, Staatsangehörigkeitswesen.
  - c) verbleibt die Ausstellung von Führerscheinen und KFZ-Zulassungen beim Staatsamt für Verkehrswesen.
10. Die Beflaggung mit den Fahnen der Weimarer Republik (schwarz-rot-gold) sowie die Beflaggung mit den Fahnen der Europäischen Union ist ab sofort verboten und unverzüglich zu entfernen.
11. Die Nachkriegsordnung ist seit dem 27. April 2018 zu Ende. Das Besatzungsstatut „Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland“ vom 23. Mai 1949 ist damit auch zu Ende.

Es sind alle Gesetze des Deutschen Reichs/Deutschland, die Verfassung des Deutschen Reichs/Deutschland vom 16. April 1871, im Rechtsstand vom 30. Juli 1914, zwei Tage vor Ausbruch des 1. Weltkrieges, sowie während der Reorganisation die Gesetze des Staates Freistaat Preußen anzuwenden (Anordnung 20171214).

Im Sinne der Ordnung und Sicherheit bleiben Gesetze, Verordnungen, Richtlinien etc. pp. der Bundesrepublik Deutschland, welche den vorgenannten Gesetzen nicht widersprechen und nicht entgegenstehen, vorübergehend solange weiterhin in Kraft, bis die neue gesetzgebende Gewalt entsprechende Regelungen trifft.

  - a) Die Verfassung des Staates **Bundesstaat Bayern** gemäß Notwahl vom 10. Dezember 2015 ist anzuwenden und umzusetzen.

b) Es sind die Ausführungsgesetze zur Restitution/Reorganisation des Deutschen Reichs/ Deutschland vom 27. November 2016 (AzRR) gültig und anzuwenden.

c) Den Anordnungen der administrativen Regierung des Staates **Bundesstaat Bayern** ist Folge zu leisten

12. Während der Zeit der Reorganisation des Staates **Bundesstaat Bayern** trägt der Bund über das BRD-Bundesfinanzministerium gemäß der Verfassung der BRD, Artikel 120, alle Kosten als Kriegsfolgelasten und zwar rückwirkend und zukünftig für den Zeitraum, in dem der Bund und die Länderverwaltung Freistaat Bayern die Werte von dem Staatshoheitsgebiet des Staates **Bundesstaat Bayern** tatsächlich schöpfen und verwalten.

Das BRD-Bundesfinanzministerium unterliegt der Aufsicht der administrativen Regierung des Freistaats Preußen, Rechteinhaber des Präsidiums des Deutschen Reichs/ Deutschland (Niederschrift und Anordnung Nr. 30052018 / Wiederherstellung der preußischen Verwaltungs- und Gebietsstruktur, Freistaat Preußen, vom 30. Mai 2018, veröffentlicht unter:

<https://freistaat-preussen.world/bekanntmachungen/beschluesse/2018>).

Das indigene, autochthone deutsche Volk der Bayern verzichtet nicht auf seine Bodenrechte des als Völkerrechtssubjekt anerkannten souveränen Staates **Bundesstaat Bayern**, und es verzichtet nicht auf die damit verbundenen Völkervertragsrechte,

**ius cogens.**

Das indigene, autochthone deutsche Volk der Bayern unterwirft sich nicht der Herrschaftsgewalt der illegalen Verwaltung Bundesrepublik Deutschland!

Nach erfolgreichem Abschluß der Reorganisation des Staates **Bundesstaat Bayern**, sind Neuwahlen gemäß der Verfassung gemäß Notwahl vom 10. Dezember 2015 auf allen politischen Ebenen durchzuführen und somit die staatliche gesetzgebende Gewalt wiederherzustellen.

Diese Notverordnung tritt mit Datum 16. Juli 2018 in Kraft

Die Veröffentlichung erfolgt auf der Weltnetzseite unter: <https://bundesstaat-bayern.info>

Gegeben zu Landsham, am 16. Juli 2018

Unser Zeichen ZV 16-07-2018/014



*Mouika a.d.F. Sedlmeir*



